OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653654/5/FP**

Datum: **Linz, 6. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.09.2025, GZ: BHVBVerk-2025-22328/9-Pl in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom gleichen Tag, GZ: BHVBVerk-2025-22328/11-Pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft des Bescheids und ordnete eine Nachschulung an. Sie begründete – auf das Wesentliche zusammengefasst – mit einer rechtskräftigen Strafverfügung, mit welcher der Bf wegen Überschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 45 km/h, bestraft worden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 15.10.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass nicht er, sondern seine Mutter das KFZ gelenkt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23.10.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Auf Ersuchen des Gerichts legte die Behörde am 30.10.2025 weiter wesentliche Aktenstücke vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.10.2024, GZ: BHVB/924170080547/24.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügung ergibt, an die das Gericht gebunden ist.

Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.
Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights" iSd Art. 6 EMRK betrifft, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa VwGH 26.01.2017, Ra 2016/07/0061, beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG Anm. 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14.03.2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der vorliegenden

rechtskräftigen Strafverfügung, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt. Dabei können keine wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung auftreten (vgl. in Bezug auf einen ähnlichen Fall VwGH 19.08.2024, Ra 2023/11/0066).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.10.2024, GZ: BHVB/924170080547/24, eine Strafe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 6 Stunden) verhängt, weil er folgende Tat begangen hat (Wiedergabe des Spruchs in seinen wesentlichen Abschnitten):

„[…] 1. Datum/Zeit: 12.09.2024, 20:23 Uhr
Ort: , B-Straße im Bereich HNr. bbb, Rtg.C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Hinweis: Dieses Strafverfahren ist mit einem von ihrer Wohnsitzbehörde durchzuführenden Führerscheinentzug verbunden. […]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
[...]"

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels mobilem Radar Traffistar s350 mobil (Nummer d. Messgeräts: 60197) festgestellt.
[Anzeige]

Die Strafverfügung wurde ursprünglich mit Fensterkuvert (ohne Zustellnachweis) versendet. Der Bf verfügte spätestens am 22.10.2024 über diese.
[AV der belangten Behörde]

Die belangte Behörde übersandte die Strafverfügung in der Folge neuerlich per RSb. Dieses Schriftstück wurde dem Bf am 13.12.2024 zugestellt.

Bei der Behörde ist kein Einspruch gegen die Strafverfügung eingelangt.
[Strafverfügung, Anzeige, Beschwerde]
Ein Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 11.02.2025 wurde von der Behörde mit Bescheid vom 15.05.2025, GZ: BHVB/924170080547/24, abgewiesen.

Der Bf hat erstmalig ein führerscheinrelevantes Geschwindigkeitsdelikt begangen. [FSR]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere der genannten rechtskräftigen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

Die Strafverfügung wurde dem Bf seitens der Behörde zweimal übermittelt, wobei – angesichts des Umstandes, dass der Bf über die Strafverfügung bereits am 22.10.2024 verfügte – bereits die ursprüngliche Zustellung rechtswirksam zustande kam. Die Behörde übersieht dabei, dass § 26 ZustellG eine Zustellung ohne Zustellnachweis kennt und ausdrücklich vorsieht, dass die Zustellung gemäß Abs. 2 leg. cit. am dritten Werktag nach Übergabe an die Post, spätestens aber mit dem tatsächlichen Zukommen, hier spätestens am 22.10.2024 wirksam zustande kommt.
Eine neuerliche Zustellung mittels Rückscheinbriefes entfaltet insofern keine Rechtswirkungen, was im vorliegenden Fall aber unerheblich ist, zumal der Behörde ohnehin nie ein Einspruch gegen die Strafverfügung zugegangen ist.

Der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wäre von der Behörde indes zurückzuweisen gewesen, weil er 1. verspätet eingebracht wurde (der Bf wusste am 22.10.2024, urkundlich belegt aber jedenfalls am 10.01.2025, bei der Antragstellung in Bezug auf eine Ratenzahlung, von der Strafverfügung) und 2. gar kein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war, zumal der Bf in dem als solchem bezeichneten Antrag nur in der Sache vorbrachte und behauptete, seine Mutter sei gefahren, aber gar kein Vorbringen im Hinblick auf die Versäumung der Frist aufgrund eines unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignisses erstattete, was aufgrund der Eventualmaxime bereits im Antrag zu geschehen hat.
Durch die Abweisung anstatt einer Zurückweisung wurde der Bf allerdings nicht in Rechten verletzt.

Jedenfalls ist die Strafverfügung rechtskräftig, weil egal welche der beiden Zustellungen wirksam war, kein Einspruch erstattet und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – vom Bf unangefochten - abgewiesen wurde.

Das Begehen eines Verstoßes gemäß § 99 Abs. 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch die genannte rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck festgestellt:

In seiner Entscheidung vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof (beispielhaft für die ständige Judikatur) wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."
(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 45 km/h Überschreitung im Ortsgebiet (festgestellt mittels technischen Hilfsmittels mobilem Radar Traffistar s350) vor, an welchen das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2e StVO begangen hat.

Selbst wenn tatsächlich die Mutter des Bf den Verstoß begangen hätte, hätte der Bf dies im Strafverfahren geltend machen müssen. Aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung darf dieser Umstand im Führerscheinverfahren nicht mehr releviert werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt ein Monat zu betragen, [...].

III.2. Der Bf hat am 09.10.2024 erstmalig einen in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Verstoß begangen, weil er die erlaubte Geschwindigkeit im Ortsgebiet um 45 km/h überschritten hat.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24.09.2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Mit der im Strafverfahren ergangenen Strafverfügung wurde die Übertretung rechtskräftig festgestellt.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von einem Monat zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für einen Monat zu entziehen.
Angesichts der Nennung in § 26 FSG entfällt – aufgrund der dort normierten fixen Entziehungsdauer – die Wertung.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig (VwGH 23.02.2004, 2004/11/0008).

III.3. Es ergibt sich, dass die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von einem Monat rechtmäßig ausgesprochen wurde.

Die Nachschulung war schon deshalb zwingend vorzuschreiben, weil der Bf Probeführerscheinbesitzer ist und mit der Tat einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs. 6 Z 20 FSG begangen hat. Offenkundig handelt es sich aber auch um eine Wiederholungstat, zumal ein vergleichbarer Verstoß bereits begangen wurde (GZ: BHVB/924170080547/24), sodass eine Nachschulung auch gemäß § 24 Abs. 3 Z 2 FSG anzuordnen war.

III.4. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur insbesondere zu den vom Bf aufgeworfenen Fragen (technisches Hilfsmittel, Wertung) wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl